Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 9 (1921)

Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweiz. Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten. Druck und Expedition der Graph. Anstalt Otto Walter A.-G., Olten. — Abonnementspreis pro Jahr Fr. 1.50. Erscheint monatlich

Olten, 15. April 1921 **Nr. 4** **9. Jahrgang**

Verband schweizerischer Darlehenskassen

Einladung

zur

XVIII. ordentlichen Generalversammlung

Montag den 25. April 1921, vormittags 10¼ Uhr, im Gasthaus z. „Roten Turm", Baden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Verbandspräsidenten.
2. Wahl des Bureaus.
3. Berichterstattung über die Jahresrechnung und Bilanz pro 1920.
4. Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinnes und Décharge-Erteilung an die Verwaltung.
5. Bericht und Antrag über den Ankauf eines Verbandsgebäudes.
6. Vorlage des neuen Reglementes für den Verkehr mit der Verbandskasse.
7. Ersatzwahl von 3 Mitgliedern in den Vorstand.
8. Vorlage des Antrags der Darlehenskasse Ettingen zur Abänderung der Normalstatuten zwecks Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen und deren Finanzierung aus dem jährlichen Reingewinn.
9. Allgemeine Umfrage.

St. Gallen, den 25. März 1921.

Für den Verbandsvorstand:
Der Präsident:
J. Liner.

NB. Für die bereits am 24. April abends in Baden eintreffenden Delegierten wird auf speziellen Wunsch für Logis gesorgt, ebenso werden Anordnungen für ein gemeinsames Mittagessen am Verbandstag getroffen.

Um über die Teilnehmerzahl genau orientiert zu sein, wird höfl. gebeten, das allen Präsidenten zugestellte Anmeldeformular bis spätestens Mittwoch den 20. April dem Verbandsbureau einzusenden.

Gemäß Statuten sind an der Generalversammlung nur diejenigen Kassen stimmberechtigt, welche wenigstens 1 Geschäftsanteil einbezahlt haben. Die übrigen Mitglieder des Verbandes können sich mit beratender Stimme an den Verhandlungen beteiligen.

Thurgauischer Unterverband der Raiffeisenkassen.

Am 29. März versammelten sich die Vertreter der thurgauischen Raiffeisenkassen in Winterthur zur Besprechung des im Wurfe liegenden kantonalen Sparkassagesetzes. Mit Ausnahme von Aadorf hatten alle Kassen Vertreter entsandt.

Der Zusammenbruch der thurgauischen Kleinbanken und die Zahlungsschwierigkeiten valutabeschädigter Geld-Institute führten im Thurgau auf den Gedanken, durch gesetzliche Maßnahmen künftigen Bankbrüchen vorzubeugen und vor allem den kleinen Sparer zu schützen.

Da neben der Kantonalbank die Raiffeisenkassen als einzige selbständige Geldinstitute im Kanton übrig geblieben sind und diese zweifelsohne im laufenden Jahrzehnt eine nicht unbedeutende Rolle in der thurgauischen Volkswirtschaft zu spielen berufen sein werden, fand es die Regierung für angezeigt, auch sie zur Stellungnahme bei diesem Gesetzeserlasse einzuladen.

Bei der vorausgehenden Erledigung der geschäftlichen Traktanden gab der Vorsitzende, HH. Pfarrer Villiger, Basadingen, seine Demissionserklärung als Unterverbandspräsident ab. An dessen Stelle wurde einstimmig Herr Kantonsrat Häberli, Präsident der Kasse Neukirch-Egnach, ein um die Förderung der Raiffeisenidee im Thurgau verdienter Genossenschafter, gewählt. Herr Aktuar Wanner von Schleitheim gab das vortrefflich abgefaßte Protokoll der letzten Versammlung zur Kenntnis.

Hierauf referierte Herr Verbandssekretär Heuberger über den vorgelegten Entwurf des Sparkassagesetzes. Die thurgauischen Raiffeisenkassen haben ein solches nicht zu fürchten; im Gegenteil sie begrüßen es, erwarten aber, daß ihrer speziellen Organisation Rechnung getragen und eine Vorlage vors Volk gelange, die der Entwicklung dieser für das Wirtschaftsleben wichtigen Spar- und Kreditinstitute nicht hinderlich ist. In Anlehnung an das im Jahre 1918 in Kraft getretene aargauische Sparkassagesetz soll die Vorlage insbesondere bei der Festsetzung der Sicherstellungen auf die weitgehendste Garantie der soliden Haftpflicht Rücksicht nehmen und die fachmännischen Revisionen des Verbandes als hinreichend anerkennen.

Die auf diesen zwei Forderungen basierende Diskussion sprach sich einmütig für eine die Entwicklung des genossenschaftlichen Kreditwesens nicht hemmende Gesetzesvorlage aus. Eine aus den Herren Notar Früh, Wängi und Kantonsrat Häberli bestehende Delegation ist beauftragt, in Verbindung mit dem Verbandssekretariat beim Departement des Innern vorstellig zu werden und alle weitern Maßnahmen zu treffen, um eine für die Raiffeisenkasse annehmbare Fassung des Gesetzes zu erlangen.

Wegen vorgerückter Zeit wurde auf die Traktanden des Verbandstages vom 25. April in Baden nur summarisch eingetreten und Herr Häberli als Vertreter bezeichnet, dem die Kassen, welche die Versammlung nicht beschicken wollen, ihr Stimmrecht übertragen können.

Ein vorbereitetes Referat über den Checkverkehr soll an der nächsten Unterverbandstagung entgegengenommen werden.

Der Thurgau ist ein für die Raiffeisenkassen „wie gemachter Kanton". Es hat die schlimmen Erfahrungen im Bankwesen bedurft, um den Gedanken der genossenschaftlichen Selbsthilfe im Kreditwesen reif zu machen. Das Bedürfnis nach soliden, geeigneten Kleinkreditinstituten ist nirgends größer als im Thurgau und die

Selbsthilfeorganisation das beste Mittel, um Abhilfe zu schaffen. Die bestehenden neun Raiffeisenkassen im Kanton mit zirka 9 Millionen Franken Einlagen haben nicht nur die Zeiten der Bankkrisen gut überstanden, sondern erfreuen sich überall steigender Beliebtheit und starker, ungeahnter Entwicklung. Ihr gutes Beispiel hat in letzter Zeit verschiedene Neugründungen angeregt, so daß sich die Kassenzahl in kurzer Zeit verdoppeln und der nächste Unterverbandstag zu einer stattlichen thurgauischen Raiffeisentagung werden wird.

Preisabbau in der Landwirtschaft.

(Schluß.)

Die Produzenten rechnen sicher mit einem Milchabschlag, aber niemand weiß, wie weit derselbe geht. Man vermutet, daß der Milchpreis wenigstens um 2 Rp. per Kg. reduziert werde, andere rechnen mit 3 bis 4 Rp. Vermutlich wird sich der Abschlag in diesen Grenzen vollziehen. Es sind mehrere Gründe, welche einen größern Abschlag nicht erwarten lassen. Die Milchproduktion ist gegenüber der Vorkriegszeit immer noch um zirka 30 Prozent im Rückstand; die Seuche ist noch nicht erloschen, der alte und neue Seuchenschaden trägt enorm viel bei, daß die Produktion nicht hinausgehen kann. Wider Erwarten stellt sich ein guter Absatz der Milchprodukte ein und es ist sehr zu wünschen, daß unsere Leute wieder zu Käse, zu Milch und Butter kommen. Es wäre überhaupt eine unkluge Tendenz, den Milchpreis stark zu drücken, denn das würde der Produktion sehr schaden. Wir haben — entgegen andern Ansichten — immer noch das größte und bessere Interesse, so viel als möglich die Milchproduktion zu fördern, weil das im Interesse aller Teile liegt. So z. B. war man ja in der jüngsten Zeit nicht einmal in der Lage, alle Konsumplätze voll zu bedienen und mußte man große Transporte vornehmen (von der West- in die Ostschweiz). Endlich stellt sich in der Viehzucht eine günstige Gelegenheit ein, die Milch besser zu verwerten. Diese und andere Gründe lassen vermuten, daß der Milchpreis nicht sehr zurückgehen kann, ja daß es im Interesse der Allgemeinheit nicht gut wäre, wenn man hierin einen großen Druck ausüben wollte, weil das sofort der Produktion schaden würde. — Für die Konsumenten kommt immer noch die Frage, ob sich der Bund fernerhin mit so großen Beiträgen an der Milchversorgung beteiligen wolle oder könne. Man sollte doch einmal daran gehen, die Bundesverwaltung wieder in ein normales Geleise zu bringen mit balanciertem Budget. Ewig kann die Ausbeutung des Bundes nicht dauern.

Die Milchpreisfrage dürfte daher diesen Frühling mit einem bescheidenen Preisrückgang erledigt werden.

Die Fleischversorgung hängt bekanntlich nicht mehr allein von der Landwirtschaft ab, sondern von der Fleischeinfuhr. Begreiflicherweise wollen alle billiges und gutes Fleisch essen, was auch vielen Bauern zugute käme, was aber wieder seine großen Schwierigkeiten hat. Mit einer starken Fleischeinfuhr wird unser Land nur der Verarmung zugeführt, die Konsumenten geben ihr Geld ins Ausland, die Bauern erhalten keines und können es daher auch nicht weitergeben. Ja, die Konsumenten gewinnen nicht gerade viel, der Profit wandert zum namhaften Teil in die Taschen der Metzger und Großhändler, es geht auch viel verloren und s. f. Jeder Volkswirtschaftler wird daher eine starke Fleischeinfuhr als einen schweren Mißgriff verurteilen, welcher die Bauernsame schwer schädigt, den Konsumenten wenig nützt, das Land verarmt und den Vertrieb verdorbener, schlechter Fleischware fördert; Gewinn machen nur wenige Großhändler und Importeure. Daß der Bauer nicht Fleisch liefern kann, wie es das Ausland mit Hilfe der Valuta kann, ist begreiflich, er muß einen bessern Preis haben, wenn er nicht Schaden leiden und die Produktion in eine ungute Richtung gedrückt werden soll. Nachdem man erst vor kurzem noch den Bauer zur größten Produktion angetrieben hat, wäre es bedenklich, ihn hier wieder dem bösen Schicksal preiszugeben. Man kann daher nur auf einen bescheidenen Preisabbau rechnen.

In verschiedenen landwirtschaftlichen Produkten hat ein starker Preisabbau begonnen. Man muß eben die Geldentwertung in Betracht ziehen und so rechnen, wie der heutige Geldkurs ist. So z. B. stunden die Obstpreise im letzten und vorigen Herbst schon merklich unter der frühern Höhe. Mostpreise und Absatz lassen sehr zu wünschen übrig. Die Branntweinpreise sind sehr zurückgegangen. Die Kartoffelpreise waren schon im letzten Herbst gedrückt und steht zu befürchten, daß die Produktion zurückgehe. Ganz besonders sind die Gemüsepreise stark zurückgegangen und werden vereinzelte Märkte wieder stark mit ausländischer Ware überfüllt. Die Weinpreise sind stark im Weichen begriffen, wurden doch in jüngster Zeit große Importe gemacht und kann man bald wieder billige Weine kaufen. Obwohl man allgemein über böse Zeiten klagt: Für Alkohol hat man immer Geld genug!

Eine andere Frage ist die, ob der Abbau der Produktionskosten dem Preisabbau Schritt halte. Leider kann man dies nicht in allen Teilen bejahen. Kunstdünger und Futtermittel sind noch sehr teuer, Handwerkerrechnungen und Baukosten enorm hoch, der Zinsfuß steigt, die Steuern wachsen bedenklich an, die Löhne sind sehr hoch und s. f. Preisabbau kann man billigerweise nur verlangen, wenn die Produktionskosten auch zurückgehen. Man kann daher nur auf einen mäßigen Rückgang der landwirtschaftlichen Produktenpreise rechnen, solange die Produktionskosten nicht weiter zurückgehen.

H.

Die neue außerordentliche Kriegssteuer.

Zum ersten Male seit dem Bestehen unseres Bundes sieht sich die Eidgenossenschaft durch die Folgen des Weltkrieges gezwungen, zu direkten Steuern Zuflucht zu nehmen.

Während früher die indirekten Steuern, insbesondere die Zolleinnahmen zur Deckung der laufenden Bedürfnisse genügten, brachte der Krieg nicht nur einen starken Rückgang dieser reichen Geldquelle, sondern die Ausgaben überstiegen die Vorkriegsansprüche in unerwartet hohem Maße. Die Dauer des Krieges und die dadurch bedingte nie geahnte Steigerung der Geldbedürfnisse im Bundeshaushalt für das Wehrwesen, die Lebensmittelversorgung, für Unterstützungszwecke und Lohnzulagen haben alle früheren Berechnungen illusorisch gemacht und das eidgen. Budget aus dem Gleichgewicht gebracht. Kriegsgewinnsteuer, Stempelsteuer, mehrfache Erhöhungen der Taxen bei Post, Bahn, Telephon vermochten keinen Ausgleich zu schaffen, sodaß neben den Zollerhöhungen nur noch das Mittel der direkten Bundessteuer übrig blieb. Unter dieser Bezeichnung fand jedoch eine von der äußersten Linken lancierte Initiative beim Volk keine Gnade, dafür aber entschied es sich in der eidgenössischen Abstimmung vom 19. Februar 1919 mit 307,528 gegen 165,11[illegible] Stimmen für eine neue außerordentliche Kriegssteuer.

Bereits im Jahre 1915 als einmalige Abgabe an den Bund erhoben, nötigte die lange Kriegsdauer abermals zur außerordentlichen Steuer Zuflucht zu nehmen und sie wenigstens zu einer temporären direkten eidgen. Abgabe zu machen. Unter dem Eindruck der täglichen Schlachten- und Frontberichte, der in Wort und Bild geschilderten Greuel des Völkermordens ist die erstmalige Erhebung der Kriegssteuer ruhig und als verständliches Opfer an das Vaterland hingenommen worden. Sie trug mehr den Charakter einer patriotischen Landessammlung, wo sich mancher über den Pflichtteil hinaus beteiligte.

Die neue außerordentliche Kriegssteuer ist wie die erste zur Deckung der Mobilisationskosten bestimmt. Sie muß aber so oft wiederholt werden, bis der dem Bund zufallende Teil zusammen mit den Ergebnissen der ersten Kriegssteuer und der Kriegsgewinnsteuer die Kapitalausgaben für das Truppenaufgebot deckt. Dazu wird je nach der wirtschaftlichen Entwicklung eine vier- bis fünfmalige Erhebung notwendig sein. Die Erhebung erfolgt in vierjährigen Perioden in der Weise, daß für jede Periode eine Einschätzung stattfindet, dagegen der Steuerbetrag in vier Jahresraten bezahlt werden kann. Einschätzung und Steuerbezug sind Sache der Kantone, ihre Tätigkeit steht unter der Aufsicht des Bundes.

Die neue Kriegssteuer umfaßt eine Erwerbseinkommenssteuer und eine Vermögenssteuer für die natürlichen Personen, eine Kapitalsteuer für die Aktiengesellschaften, eine Ertragssteuer und eine Vermögenssteuer für die Genossenschaften, eine Vermögenssteuer für die übrigen juristischen Personen und endlich eine Zusatzsteuer für den Erwerb aus Tantiemen.

Die Kriegssteuerpflicht erstreckt sich auf die natürlichen und juristischen Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz oder ihre Erwerbstätigkeit haben. Befreit sind Bund und Kantone und ihre Anstalten, die Gemeinden und öffentlich rechtlichen Korporationen für das Vermögen, das öffentlichen Zwecken dient.

Zusammenlebende Ehegatten haben Einkommen und Vermögen als Einheit zu versteuern. Für minderjährige Kinder ist der Inhaber der elterlichen Gewalt zahlungspflichtig, bei im Haushalt der Eltern lebenden Kindern wird für die Steuerberechnung das Einkommen des Kindes demjenigen des Vaters zugezählt, das Vermögen der Kinder dagegen ist immer gesondert zu behandeln.

Der Vermögenssteuer der natürl. Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften unterliegt das gesamte nicht ausdrücklich als steuerfrei erklärte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Pflichtigen nach Abzug der Schulden. Von der Steuerpflicht sind befreit: der Hausrat bis zum Werte von Fr. 25.000.— und das für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderliche Betriebsinventar bis zum Werte von Fr. 10,000.—. Die Vermögenssteuerpflicht beginnt beim Vermögen von über Fr. 10,000.— für alle natürlichen Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, der Betrag kann jedoch erhöht werden auf Fr. 25,000.— für Personen ohne ausreichenden Erwerb und auf Fr. 35,000.— für solche Personen, die für den Unterhalt von Drittpersonen aufzukommen haben.

Die Vermögenssteuer ist eine Progressivsteuer und steigt von 1—25 Prozent.

Für die Bewertung der Aktiven stellt der Bundesbeschluß den Grundsatz auf, daß der wirkliche Wert im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht maßgebend sei. Für Grundstücke und Gebäulichkeiten ist der durchschnittliche Verkehrs- und Ertragswert, für rein landwirtschaftliche Grundstücke der durchschnittliche Ertragswert maßgebend. Bei Wertpapieren wird auf die Durchschnittskurse vom Dezember 1920 abgestellt. Waren sind zum Selbstkostenpreis oder zum Marktpreis einzusetzen, wenn dieser geringer ist als jener. Ansprüche auf Lebensversicherungen sind mit dem Rückkaufswert steuerpflichtig. Die Einschätzung erfolgt nach dem Stand des Vermögens zu Beginn der Steuerpflicht, also vom 1. Januar 1921.

Der Erwerbssteuer unterliegen alle Einkünfte aus Erwerbstätigkeit irgendwelcher Art (Spekulationsgewinne, Gratifikationen, Tantiemen, Naturalbezüge, Pensionen etc.) nach Abzug der mit dem Erwerb verbundenen Unkosten, den geschäftsmäßig begründeten Abschreibungen und von 5 Prozent des im Geschäftsbetrieb des Erwerbers arbeitenden eigenen Kapitals. Die Erwerbssteuerpflicht beginnt bei einem Einkommen von über Fr. 4000.—, sofern der Pflichtige weniger als Fr. 10,000.— Vermögen besitzt, bei Fr. 3000.—, wenn Vermögen von Fr. 10—20,000.— und bei Fr. 2000.—, wenn Vermögen von mehr als Fr. 20,000.— vorhanden ist. Diese steuerfreien Einkommensbeträge erhöhen sich um je Fr. 400.— für jedes Kind unter 18 Jahren und jede vom Pflichtigen unterhaltene Person. Der Steueransatz steigt von 0,4 Prozent bis 20 Prozent des jährlichen Einkommens. Die Einschätzung des Erwerbs erfolgt auf Grund der vier der Einschätzung vorausgegangenen Kalender- oder Geschäftsjahre.

Genossenschaften des Obligationenrechtes entrichten eine proportionale Kapitalsteuer von 2½ Promille für das einbezahlte Genossenschaftskapital und die Reserven und ½ Promille für das nichteinbezahlte Genossenschaftskapital. Ihre ebenfalls proportionale Ertragssteuer beläuft sich auf 4 Prozent für die den Mitgliedern und Kunden gewährten Rückvergütungen und auf 8 Prozent für den übrigen Reingewinn (beides nach dem Durchschnitt der letzten 4 Jahre berechnet).

Das Kriegssteuergesetz regelt in eingehender Weise das Einschätzungsverfahren. Im Gegensatz zur ersten Kriegssteuer ist das Formular spezifiziert auszufüllen. Pauschalangebote sind nicht mehr zulässig.

Für Steuerhinterziehung sind Bußen von Fr. 20.— bis 10,000.— vorgesehen und überdies Nachsteuern im 1—4fachen Betrage der hinterzogenen Steuer, je nach der Art der Verheimlichung angesetzt. Anderseits sind mildernde Umstände für die Steuerzahler ebenfalls vorgesehen. Art. 117 der Vorschrift sagt: Den Steuerpflichtigen, die infolge des Krieges in Not geraten sind oder die sich sonst in einer Lage befinden, in der die Bezahlung der Kriegssteuer für sie zur großen Härte würde, kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Erlaß der Steuer soll namentlich dann stattfinden, wenn der Steuerpflichtige durch die Anwendung der Vorschriften über die Steuerveranlagung oder durch die Bestimmung, daß für Verstorbene die Steuer noch während der ganzen Periode bezahlt werden müßte, eine ungebührliche Belastung erfahren würde.

Ein teilweiser Auszug einiger Steuerklassen, Steueransätze und Steuerbeträge gibt folgendes Bild:

A) Für natürliche Personen.

Tabelle I. **Vermögenssteuer.**

(Der Steuerbetrag ist für jede Klasse von der untern bis zur obern Grenze derselbe.)

Klasse	Vermögen von über	bis und mit	Steuersatz pro Mille	Steuerbetrag für die vierjährige Periode
	Fr.	Fr.		Fr.
1	10,000	15,000	1	10
2	15,000	20,000	1	15
3	20,000	25,000	1	20
4	25,000	30,000	1	25
5	30,000	35,000	1	30
6	35,000	40,000	1,1	38. 50
7	40,000	45,000	1,2	48
8	45,000	50,000	1,3	58. 50
9	50,000	55,000	1,4	70
10	55,000	60,000	1,5	82. 50
11	60,000	65,000	1,6	96
12	65,000	70,000	1,7	110. 50
13	70,000	75,000	1,8	126
14	75,000	80,000	1,9	142. 50
15	80,000	85,000	2	160
16	85,000	90,000	2,15	182. 75
17	90,000	95,000	2,30	207
18	95,000	100,000	2,45	232. 75
19	100,000	110,000	2,60	260

Tabelle II. **Erwerbssteuer.**

(Der Steuerbetrag ist für jede Klasse von der untern bis zur obern Grenze derselbe.)

Klasse	Jährlicher Erwerb von über	bis und mit	Steuersatz in %	Steuerbetrag für die vierjährige Periode
	Fr.	Fr.		Fr.
1	2,000	2,500	0,4	8
2	2,500	3,000	0,5	12. 50
3	3,000	3,500	0,6	18
4	3,500	4,000	0,8	28
5	4,000	4,500	1,0	40
6	4,500	5,000	1,2	54
7	5,000	5,500	1,4	70
8	5,500	6,000	1,5	82. 50
9	6,000	6,500	1,6	96
10	6,500	7,000	1,7	110. 50
11	7,000	7,500	1,8	126
12	7,500	8,000	1,9	142. 50
13	8,000	8,500	2	160
14	8,500	9,000	2,1	178. 50
15	9,000	9,500	2,2	198
16	9,500	10,000	2,3	218. 50
17	10,000	11,000	2,45	245
18	11,000	12,000	2,60	286
19	12,000	13,000	2,75	330
20	13,000	14,000	2,90	377

B) Beispiel für Genossenschaften.

Geschäftsanteilkapital einb.	Fr. 10,000. —	
Reserven	Fr. 6,000. —	
Total	Fr. 16,000. —	
Vermögenssteuer zum Ansatz von 2½ °/₀₀		Fr. 40. —
Reingewinn	Fr. 12,000. —	
Hievon 5% zur Verzinsung von Fr. 10,000. — Geschäftsanteile	Fr. 500. —	
Dem Reservefonds zugeschieden	Fr. 1,500. —	
Erwerbssteuer:		
Fr. 500. — à 4 %	Fr. 20. —	
Fr. 1500. — à 8 %	Fr. 120. —	Fr. 140. —
Totalkriegssteuer für die 4jährige Periode		Fr. 180. —

Sektionsberichte.

Mogelsberg. Generalversammlung vom 6. März 1921 im „Rößli" Mogelsberg. Der Präsident, HH. Pfr. Bächtiger, heißt die 90 Mitglieder zählende Versammlung herzlich willkommen und freut sich, eine so große Anzahl begrüßen zu können; zeugt dies doch von sehr großem Interesse für das solide Geldinstitut unserer Gemeinde. Die einstimmig genehmigte Rechnung zeigt folgendes Bild: Obligationeneingang im Berichtsjahr Fr. 17,000. Sparkasse Fr. 56,230.—. Auszahlungen, Obligationen keine, Spargeld Fr. 45,459. 80. Den Hauptverkehr bildet der Konto-Korrent-Verkehr. Eingang Fr. 437,658.—, Ausgang Franken 425,849. 60. Darlehen wurden gewährt Fr. 80,852. 15. Rückbezahlt wurden Fr. 38,350. 70. Die Bilanz schließt mit einem Reingewinn von Fr. 1,676. 35 ab. Mitgliederbestand 121. Total-Umsatz Fr. 1,145,453.44. Das Kassageschäft hat sich im Berichtsjahr in ziemlich ruhigen, normalen Bahnen bewegt. Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat, gut und allgemein gehalten, wurden einstimmig genehmigt und 5 Prozent Geschäftsanteilzins ausbezahlt. Mit Neujahr sind vom Vorstand und Aufsichtsrat ausgetreten die Gründer Herren Müller, Verwaltungsrat Nonnenbach und Schwitzer zum „Löwen", die durch umfangreiche Erfahrungen im Geschäftsleben der Kassa sehr große Dienste geleistet haben, die auch an dieser Stelle ganz besonders verdankt sein sollen. Auch den weitern ausgetretenen Herren Sutter Jakob und Häni Ulr. seien die vielen geleisteten Dienste aufrichtig verdankt.

Nachdem von verschiedener Seite Worte der Aufmunterung gesprochen und zu treuer Erfüllung der Vereinspflichten eingeladen worden war, schloß der Vorsitzende unsere diesjährige, flott verlaufene Raiffeisentagung. B.

Oberbüren. Generalversammlung vom 6. März 1921. Das erste Jahrzehnt des Bestandes unserer Raiffeisenkasse liegt abgeschlossen hinter uns. Das Saatkorn, welches der nimmer rastende Pionier, hochw. Herr Pfarrer Scheffold, am 26. September 1910 in die Erde gelegt, ist aufgegangen und es hat sich zum kräftigen Baume entwickelt, in dessen Zweigen 90 Mitglieder wohnen. So trug denn die heutige Generalversammlung ein feierliches Gepräge. Herr Bezirksrichter und Sekretär Elser, der als Präsident mit lebhaftem Eifer und mit größter Opferfreudigkeit der Kasse vorsteht, gedachte mit Wärme der gedeihlichen Entwicklung und des guten Standes unserer Raiffeisenbank, „Dorfbank", wie wir sie kurz nennen wollen. Der Bericht des Aufsichtsrates, aus der Feder des ideal veranlagten Herrn Architekt Thürlemann, zeichnete in scharfen Linien die politische, soziale und wirtschaftliche Lage des Jahres 1920 und empfahl Rechnung und Bilanz zur Annahme, was diskussionslos geschah. Lehrer Wüest, der seit Juli 1912 als Kassier amtet, zog einen Vergleich zwischen den Kassaabschlüssen von 1911 und 1920. Stellen wir einige Zahlen einander gegenüber. Damals 394 Geschäftsnummern, heute 910, — Spareinlagen Fr. 31,327.—, nun Fr. 63,948.—; Umsatz Fr. 513,850, jetzt Fr. 2,142,939.—; Einnahmen Fr. 258,359.—, nun Fr. 905,074; Bilanz Franken 93,802.—, diesmal Fr. 594,831.—; anno 1911 zirkulierten 131 Sparhefte mit 30,198.—, 10 Jahre später 364 mit Franken 229,549. Damals war der Durchschnittswert eines Sparheftes 230½ Fr., heute Fr. 630. 80. Gewährte Darlehen stiegen von Fr. 39,000.— auf Fr. 496,628.—. Schade ist lediglich, daß die Zahl der Darlehen unter 1000 Fr. von jeher sehr bescheiden blieb, während doch Vater Raiffeisen gerade die kleinen Darlehen befürwortete. Die Schuld liegt weniger bei der Kasse, als vielmehr auf Seite der Geldsuchenden. — Als neues Vorstandsmitglied für den jählings verstorbenen lieben Freund Alb. Widmer wurde mit Einmut unser allbeliebte hochw. Herr Pfarrer Aug. Schönenberger gewählt und als Kassier wurde Lehrer Wüest bestätigt. Sein Gehalt erfuhr eine Aufbesserung von 700 auf 1000 Fr. — Das Abonnement des glücklich redigierten Raiffeisenboten wird aus der Kasse bezahlt und ist für sämtliche Mitglieder obligatorisch. Den neuzeitlichen Verhältnissen entsprechend, wurde das Geschäftsreglement in einigen Punkten revidiert. Mit der Auszahlung von 5 Prozent Geschäftsanteilzins für die bis Ende 1919 voll einbezahlten Geschäftsanteile fand die, von 70 Mann besuchte Tagung ihren sinnfälligen Abschluß. Möge unsere Kasse sich auch im zweiten Jahrzehnt kräftig weiterentwickeln. W.

Größere **Darlehenskasse** sucht intelligenten

Lehrling

der auch im Postdienst (Post, Telegraph und Telephon) mitzuhelfen hätte.

Vorzügliche Gelegenheit, in abwechslungsreichem Betriebe eine gute Lehrzeit zu absolvieren.

Adresse beim **Verband schweiz. Darlehenskassen** in **St. Gallen** zu erfragen.

Redaktionskommission: **Liner**, Verbandspräsident; **Pfr. Scheffold**; **J. Heuberger**, Verbandssekretär.